



Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermes-
sung
Leiterin Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbe-
hörde

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung
Drebach beim Landratsamt Erzgebirgs-
kreis, Referat 33
Vorstandsvorsitzender Herr Drechsel
Bergstraße 7
09496 Marienberg

Bearbeiter/in: Frau Holland
Dienstgebäude: Bergstraße 7 Vordergeb
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: A112
Telefon: 03735 601-6271
Telefax: 03735 601-6236
E-Mail: uta.holland@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: 780.13/19-322.T-8461.47/210021
Ihre Nachricht: 26.11.2019
Unsere Zeichen: 780.41/20-33010.A-
8461.48/210021/PG7
Datum: 05.02.2020

Flurbereinigung Drebach, Gemeinde Drebach

Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – 7. Änderung

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt nachfolgenden

Bescheid:

I. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - 7. Änderung

1. Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Drebach (TG Drebach) hat den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Absatz 1 FlurbG i. V. m. § 18 Absatz 2 FlurbG und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in Form von Teilplänen mit den Beschlüssen vom 01.07.1998, 09.09.1998 und 13.11.2000 aufgestellt. Die Teilpläne wurden mit Bescheiden des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz vom 02.11.1998, Az. 42-8461.85-4/98; 15.06.1999, Az. 42-8461.85/1/99 und 05.09.2001, Az: BL/42-A-8461.48-05/01 genehmigt.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde mit den nachfolgend aufgeführten Feststellungen bzw. Bescheiden nach § 41 Absatz 4 FlurbG geändert:

- Zustimmung vom 05.07.1999, Az. 1/3-A-8461.48/19701 (1. Änderung)
- Zustimmung vom 30.09.1999, Az. 1/3-8461.48/26428 (2. Änderung)
- Feststellung nach Nr. 8 Abs. 4 S. 1 VwV zu § 41 FlurbG vom 26.04.2001, Az. 1/2-8461.48-14511 (3. Änderung)
- Bescheid vom 08.08.2003, Az. BL/12-A-8461.48-P1.4/03 (4. Änderung)
- Feststellung nach Nr. 8 Abs. 4 S. 1 VwV zu § 41 FlurbG vom 24.09.2004, Az. 3-A 8461.47/26128 (5. Änderung)
- Feststellung nach Nr. 8 Abs. 4 S. 1 VwV zu § 41 FlurbG vom 12.09.2005, Az. 3-A 8461.48/17211 (6. Änderung)

Sprechzeiten
Mo, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Mit Schreiben vom 26.11.2019 beantragte die TG Drebach aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 29.10.2019 nunmehr die Plangenehmigung der 7. Änderung des oben aufgeführten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 Absatz 4 FlurbG.

Unter Einbeziehung der vorangestellten Plangenehmigungen wird die 7. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Absatz 4 Satz 1 FlurbG unter Beachtung der in diesem Bescheid aufgeführten Regelungen, Auflagen, Bestimmungen und Hinweise

genehmigt.

2. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen zur 7. Änderung dargestellten und beschriebenen Anlagen. Die Unterlagen bestehen im Einzelnen aus:
 - 2.1. Karte zur 7. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Blätter 11 und 12 im Maßstab 1 : 5 000, Stand: 25.11.2019)
 - 2.2. Textteil des Planes bestehend aus:
 - Erläuterungsbericht zur 7. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vom 25.11.2019 mit Prüfung der Umweltverträglichkeit
 - Anlagen- und Widmungsverzeichnis vom Juni 2019 und Karte der mit der 7. Planänderung zu löschenden Maßnahmen (Blätter 11 und 12 im Maßstab 1 : 5 000, Stand: 12.12.2016)
 - Anlagen- und Widmungsverzeichnis vom 25.11.2019
 - 2.3. Weiteren Unterlagen:
 - Niederschrift über die Vorstandssitzung der TG Drebach vom 29.10.2019
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Absatz 2 FlurbG vom 13.11.2019 inkl. schriftlich eingegangener Stellungnahmen
3. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen.
4. Mit der Plangenehmigung wird nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit dem Bau der gemeinschaftlichen Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und deshalb für die 7. Planänderung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.
5. Nach § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) war für die vorliegende Planänderung zu prüfen, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Vorprüfung insbesondere für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ (Landesmelde-Nr. 250, EU-Meldenummer: 4943-301) und das SPA-Gebiet „Zschopautal“ (Landesmelde-Nr. 70, EU-Meldenummer: 5244-451) hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Gebietes bzw. zu keinen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecke der Gebiete führen wird. Aus diesem Grund konnte auf die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.
6. Die Zulässigkeit des Vorhabens (7. Planänderung) wird im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis auf der Grundlage des Erläuterungsberichtes (Ziffer 5) unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG i. V. m. § 4 SächsUVPG, der FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG, der Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete und Biotope sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG (Vorprüfung sowie Prüfung der Verbotstatbestände) festgestellt.

7. Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

7.1. Die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide der drei Teilpläne vom 02.11.1998, Az. 42-8461.85-4/98; 15.06.1999, Az. 42-8461.85/1/99 und 05.09.2001, Az: BL/42-A-8461.48-05/01 sowie der oben genannten Änderungsbescheide gelten auch für diese Plangenehmigung.

7.2. Bauarbeiten in den Leitungsschutzstreifen, der im Verfahrensgebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, sind grundsätzlich mit dem jeweiligen Träger vor Maßnahmenbeginn abzustimmen (siehe Ziffer 2.3).

Der Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Versorgungsanlagen dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden. Vor Baubeginn hat sich der Bauherr bzw. dessen Planer mit den jeweiligen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen, um Schäden an den vorhandenen Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Die Hinweise und Auflagen in der Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 25.10.2019 sind zwingend zu beachten.

Gleiches gilt für die Forderungen, Hinweise und Bedingungen in der Stellungnahme der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH vom 30.10.2019.

7.3. Gemäß der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 30.10.2019 muss der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie weiterhin gewährleistet werden. Alle Baumaßnahmen sind mindestens 12 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme bekanntzugeben. Geländeänderungen im Bereich der Leitungstrassen müssen mit der Telekom abgestimmt werden. Der Auftragnehmer ist vor Baubeginn zur rechtzeitigen Einholung der erforderlichen Schachtscheine verpflichtet.

7.4. Der Anschluss des Pfarrgutbüschelweges (MKZ 116 246) an die Wolkensteiner Straße (S 230) ist mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr abzustimmen.

7.5. Die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Rechteinhaber (insbesondere Ver- und Entsorgungsunternehmen) sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu unterrichten. Für Gebäude oder bereits durch die TG ausgebaute Wege, welche durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können, sind vor Baubeginn Beweissicherungen durchzuführen.

7.6. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

8. Hinweise:

8.1. Die Hinweise der Genehmigungsbescheide der 3 Teilpläne sowie der 6 Änderungsbescheide gelten auch für diese Plangenehmigung.

8.2. Die Verlängerung des Venusberger Kirchsteiges (MKZ 523 038) soll als beschränkt-öffentlicher Weg gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 b Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-StrG) gewidmet werden. Hierfür ergeht eine gesonderte straßenrechtliche Verfügung gemäß § 6 Absatz 4 SächsStrG.

Sofern bereits gewidmete öffentliche Feld- und Waldwege ausgebaut werden, gilt gemäß § 6 Absatz 5 SächsStrG der neue Straßenteil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die allgemeinen Widmungsvoraussetzungen des § 6 Absatz 3 SächsStrG vorliegen, also insbesondere die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer vorhanden ist.

8.3. Die Maßnahme Parkplatz „An der Laube“ (MKZ 141 021) ist bereits mit der 4. Planänderung 2003 genehmigt, 2004 realisiert und gewidmet worden. Sie ist kein Bestandteil der vorliegenden 7. Planänderung. Für diese Baumaßnahme ist daher keine Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsWaldG zu erteilen.

8.4. Die Vorprüfung zur UVP (Erläuterungsbericht Ziffer 5.1.1) wurde an Hand der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durchgeführt. Die dabei aufgestellte Tabelle weist unter 3.7. Vermeidungs-

und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Umwelt und Natur aus. Diese sind für die weiteren Planungen bzw. die Bauausführungen zu beachten.

- 8.5. Das Verfahrensgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Es sind daher alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder in sonstiger Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen verboten.
- 8.6. Die Anforderungen für das Einbringen von Materialien auf bzw. in den Boden sind in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt.

Die Gemarkung Drebach befindet sich in einem Gebiet, in welchem mit flächenhaft erhöhten Arsen- und Schwermetallgehalten gerechnet werden muss.

Bei der Entwässerungsplanung ist zu beachten, dass eine Erhöhung der potentiellen Boden-erosionsgefährdung durch konzentriert abfließendes bzw. abgeleitetes Wasser aus Entwässerungseinrichtungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere auf Ackerflächen, im Rahmen der planungsseitigen und technischen Möglichkeiten vermieden wird.
- 8.7. Feldgehölze sind oftmals als Landschaftselemente in der Agrarförderung enthalten und dürfen nicht beseitigt werden, da sonst förderrechtliche Konsequenzen drohen. Aus diesem Grund sollten eventuell notwendig werdende Schnittmaßnahmen an Feldgehölzen im Vorfeld mit dem Flächeneigentümer /-bewirtschafter abgestimmt werden.
- 8.8. Auswertungen beauftragter Baugrundgutachten (geologische Berichte/Gutachten) sind dem geologischen Dienst, Abt. Geologie des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu übergeben. Es wird auf die Anzeigepflicht der Bohrung und der Mitteilungspflicht der Bohrergebnisse gemäß §§ 4 und 5 Lagerstättengesetz bzw. § 15 SächsKrWBodSchG verwiesen.
- 8.9. Für die geplanten Baumaßnahmen, die im Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen liegen, wird deshalb entsprechend § 8 Absatz 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (SächsHohlVO) empfohlen, vor Beginn der Ausführung konkrete objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen.
- 8.10. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen.
- 8.11. Die bei Baumaßnahmen einzusetzenden Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen des § 3 der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) genügen. Als Stand der Technik hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, speziell durch von Bauarbeiten verursachte Geräusche, ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen heranzuziehen. Lärmintensive Tätigkeiten sind gemäß den Festsetzungen dieser Vorschrift generell auf die Tageszeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu beschränken.
- 8.12. Während der Durchführung der Wegebaumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände auszuschließen. Soweit erforderlich sind die Randbäume durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

Sollte im Zuge der Baumaßnahmen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein, wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG verboten ist Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Ge-

sunderhaltung von Bäumen. Die Festsetzungen der örtlichen Baum- und Gehölzschutzsatzungen sind einzuhalten.

- 8.13. Soweit landwirtschaftliche Flächen temporär in Anspruch genommen werden müssen, ist sicherzustellen, dass nach der Inanspruchnahme die Flächen entsprechend dem Ausgangszustand wieder hergestellt werden, d. h. dass sie von Resten von Baumaterialien und artfremden Ablagerungen zu befreien sind.

Die Lagerung von Baustoffen soll möglichst nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen, um eine Bodenverdichtung bzw. Schadstoffeinträgen entgegenzuwirken. Für nötige Transportwege sind ebenfalls Lösungen zu finden, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden.

II. Kosten

Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Gründe:

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 76 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 41 Absatz 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) für die Genehmigung der Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 1 SächsVwVfZG, 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) und §§ 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz - SächsKrGebNG).

Der Vorstand der TG Drebach hat am 26.11.2019 die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (7. Änderung) nach § 41 Absatz 4 FlurbG beantragt. Hierzu wurden die in Ziffer 2 genannten Unterlagen vorgelegt. Die einzelnen Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht beschrieben, in Karten im Maßstab 1 : 5000 und in Anlagenverzeichnissen zur 7. Planänderung aufgeführt.

Die Teilnehmergeinschaft hat mit Schreiben vom 10.10.2019 (Aktenzeichen 780.13/19-334.T-8461.47/210021) die Träger öffentlicher Belange, die land- und forstwirtschaftlicher Berufsvertretungen, die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz i. V. m. § 63 BNatSchG und § 32 SächsNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sowie weitere Vereine und Verbände fristgerecht zum Anhörungstermin nach § 41 Absatz 2 FlurbG geladen. Auf die Ausschlusswirkung des Termins wurde in der Einladung hingewiesen.

Im Ergebnis des Anhörungstermins am 13.11.2019 sind keine Einwendungen verblieben. Deshalb hat die Teilnehmergeinschaft am 26.11.2019 die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (7. Planänderung) nach § 41 FlurbG beantragt. Auf die vorgelegten, insbesondere in Ziffer 2 genannten Unterlagen wird Bezug genommen.

Sofern Träger öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen mit relevanten Anregungen und Ergänzungen abgaben, wurden diese in den Nebenbestimmungen und den Hinweisen dieses Bescheides berücksichtigt.

Der Plan ist nach § 41 Absatz 3 FlurbG durch die obere Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Da Einwendungen nicht erhoben wurden und eine Planfeststellung nach anderen Gesetzen nicht zwingend erforderlich ist, liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ohne weitere Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 FlurbG vor.

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert die plangenehmigten Anlagen und Maßnahmen. Sie sind vom gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer veranlasst (§§ 1, 37 Absatz 1 und 39 FlurbG). Die öffentlichen Interessen sind gewahrt (§ 37 Absatz 2 FlurbG). Unter Beachtung der materiellen Fachvorschriften und der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht der Plan einer sachgerechten Abwägung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Belange.

Die Feststellung bzw. Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG beinhaltet auch die nach § 5 Absatz 1 UVPG zu treffende Entscheidung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 UVPG. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergeinschaft Drebach wurden die nach § 7 Absatz 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wurde im Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Ausgabe 02 vom 16.01.2020 und im Amtsblatt der Gemeinde Drebach, Ausgabe Februar 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen ist im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange zulässig. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (§ 41 Absatz 5 FlurbG). Sie unterscheidet sich in ihrer öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht von der Planfeststellung.

Für die Wegebaumaßnahmen ist kein Planfeststellungsverfahren gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 SächsStrG erforderlich. Die Maßnahmen betreffen gemeinschaftliche Anlagen im Sinne des § 39 Absatz 1 FlurbG, die der gemeinschaftlichen Benutzung bzw. dem gemeinschaftlichen Interesse dienen, ein leistungsfähiges Wegenetz zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke schaffen und damit wesentlich zur Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

Die in den Nebenbestimmungen Ziffer 7 festgesetzten Auflagen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gesamtverfahrens. Sie begründen sich zum Teil aus den gesetzlichen Vorschriften und darüber hinaus aus den Forderungen der Träger öffentlicher Belange.

Das Verfahrensgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG sind in diesem Gebiet alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden keine maßgebenden Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele erwartet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 104 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 An-naberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei je-

dem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Zugangseröffnung für elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“.

Im Auftrag

Leistner
Referatsleiter

